

**Kalkulation des Kanalanschlussbeitrages (§ 8 KAG)**

Inhalt: 1. Erläuterungen  
2. Kostenermittlung  
3. Flächenermittlung  
4. Beitragssatz  
5. Anlagen

**1. Erläuterungen**

Die Stadt Coesfeld erhebt Kanalanschlussbeiträge aufgrund des § 8 KAG NW. Die dort genannten Veranlagungsgrundsätze werden durch die Entwässerungssatzung vom 18.12.1995 i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung vom 18.12.1991 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung konkretisiert.

Der Beitragssatz beträgt bislang gem. § 3 Abs. 7 der v. g. Beitrags- und Gebührensatzung für Schmutzwasser 2,35 €/qm und für Regenwasser 1,38 €/qm beitragspflichtiger Fläche. Der Festsetzung liegt die Beitragskalkulation vom 13.11.1997 zugrunde, in die der durchschnittliche Aufwand der Jahre 1993 – 2000 eingeflossen ist.

Der Ablauf des Kalkulationszeitraumes sowie die zwischenzeitlich eingetretenen Preissteigerungen machen eine Neukalkulation erforderlich.

In der Stadt Coesfeld gibt es zwei Kanalsysteme.

- a) Beim Trennsystem werden zwei Kanäle verlegt, von denen der Niederschlagswasserkanal sowohl das Straßenwasser als auch das Grundstücksoberflächenwasser aufnimmt, während der Schmutzwasserkanal das Schmutzwasser von den Grundstücken aufnimmt.

Bei einem Trennsystem gilt als Grundsatz, dass die Kosten der beiden Zwecken dienenden Regenwasserkanalisation im Regelfall je zur Hälfte (50%) der Straßenentwässerung und der Grundstücksentwässerung zuzuordnen sind, da man davon ausgehen kann, dass die Schaffung jeweils selbständiger Regenwasser der Straßen und Grundstücke aufnehmender Kanäle gleich hohe Kosten verursacht. Die Kosten zentraler Einrichtungen, wie z. B. Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken können je nach Inanspruchnahme der Straßenentwässerung und der Grundstücksentwässerung zugeordnet werden. Die Schmutzwasserkanalisation dient grundsätzlich der Grundstücksentwässerung.

- b) Beim Mischsystem hat der Kanal drei Funktionen:

- Aufnahme des Grundstücksoberflächenwassers
- Aufnahme des Straßenoberflächenwassers
- Aufnahme des Schmutzwassers von den Grundstücken

Hierbei sind für die Ermittlung des Kostenanteils für die Straßentwässerung die Kosten aus einem fiktiven Mischwasserkanal für die Grundstücksentwässerung (Schmutz- und Regenwasser) und einem fiktiven Regenwasserkanal für die Straßentwässerung gegenüberzustellen und daraus das Aufteilungsverhältnis zu bilden.

## 2. Kostenermittlung

Der Kostenermittlung liegt entsprechend § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG der durchschnittliche Aufwand für die Rechnungsperiode 2001 – 2011 zugrunde. Diese Rechnungsperiode ist ausreichend lang, so dass sie als repräsentativ anzusehen ist.

Der durchschnittliche Aufwand in den Jahren 2001 – 2011 ergibt sich aus der Anlage 1. Auf den Ansatz unbedeutender Maßnahmen wurde verzichtet.

Der Begriff „durchschnittlicher Aufwand“ lässt es zu, anstelle des gesamten Aufwandes für die Rechnungsperiode den Aufwand für repräsentative Gebiete und Maßnahmen zu ermitteln. Die Kalkulation erfüllt diese Anforderungen, da die von den Kanalbaumaßnahmen betroffenen Gebiete keine entwässerungstechnischen Besonderheiten aufweisen. Wesentliche Abweichungen zu anderen Gebieten in der Stadt liegen nicht vor. Insbesondere sind beplante und unbeplante Gebiete berücksichtigt, für die der Verteilungsmaßstab nach Art und Maß besondere Differenzierungen vorsieht.

Die Kalkulation lässt Rückschlüsse auf den Investitionsaufwand zu, da alle bedeutenden Kanalbaumaßnahmen enthalten sind. Sie gewährleisten damit, dass hinsichtlich der Kosten ausreichend Maßnahmen berücksichtigt werden.

Zuschüsse Dritter, die für die angesetzten Maßnahmen gewährt worden sind, sind gem. § 8 Abs. 4 KAG vom Aufwand abzusetzen.

Der Unterhaltungsaufwand sowie die Kosten für die Erneuerung von Kanälen sind nicht ansatzfähig.

### Ansatzfähige Kosten gem. Anlagen

#### a) Schmutzwasserkanalisation

Die Kosten für die Schmutzwasserkanäle im Trennsystem sind voll ansatzfähig. Sie betragen lt. Anlage 1, Spalte 5 = 1.469.622,99 €

Im Mischsystem wurden die Kosten durch Bildung von zwei fiktiven Kostenmassen ermittelt. Die Berechnung lt. Anlage 2 berücksichtigt repräsentative Baugebiete, bei denen die fiktiven Kostenmassen für einen Mischwasserkanal der Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung der Grundstücke und einen Niederschlagswasserkanal zueinander ins Verhältnis gesetzt wurden. Die so ermittelten Prozentsätze wurden dann auf die tatsächlichen Kosten angewandt.

Nach Ermittlung der fiktiven Kosten des Mischwasserkanals der Schmutz- und Niederschlagsentwässerung der Grundstücke werden die fiktiven Kostenmassen der Grundstücksentwässerung für einen Schmutzwasserkanal und einen Niederschlagswasserkanal zu einander ins Verhältnis gesetzt. Durch die ermittelten Prozentsätze konnten die umlagefähigen Kosten des Mischwasserkanals ermittelt werden.

Im Mischwassersystem belaufen sich die umlagefähigen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung gemäß Anlage 2, Tabelle 5 auf 208.213,07 €

Im abgemagerten Mischwassersystem (Regenwasser der Straßen und Schmutzwasser) wurden die fiktiven Kostenmassen für einen Schmutzwasserkanal der Grundstücke und einem Niederschlagswasserkanal der Straßenoberflächen zu einander ins Verhältnis gesetzt.

Die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im abgemagerten Mischwassersystem belaufen sich gemäß Anlage 2, Tabelle 7 auf 28.291,22 €

Eine Kürzung der Aufwendungen für einen Gemeindeanteil entfällt. Die Entwässerung der gemeindeeigenen Grundstücke wurde insofern berücksichtigt, dass diese Grundstücke wie beitragsfähige Grundstücke behandelt wurden. Dem Wegfall der Aufwandsminderung entspricht dann für den zu errechnenden Beitragssatz die Erhöhung der erschlossenen Flächen.

Die von dem Aufwand abzusetzenden Zuweisungen und Zuschüsse belaufen sich auf ./ 6.500,00 €

Die umlagefähigen Kosten der Schmutzwasserkanalisation belaufen sich somit insgesamt auf 1.699.627,28 €  
=====

b) Niederschlagswasserentwässerung

Die Kosten der Niederschlagswasserentwässerung belaufen sich gem. Anlage 1, Spalte 6 auf 635.166,82 €

Die anteiligen Kosten der Straßenentwässerung belaufen sich im Allgemeinen auf 50 v. H. der Kosten der Niederschlagswasserkanalisation. Die Kosten betragen lt. Anlage 2, Tabelle 8 ./ 164.786,21 €

In besonderen Fällen (z. B. Gewerbegebieten) mit einem unverhältnismäßig hohen Grundstücksanteil gegenüber den Straßenflächen sind die Kosten durch die Bildung von zwei fiktiven Kostenmassen zu ermitteln.

Der so ermittelte Anteil der Straßenentwässerung beträgt lt. Anlage 2, Tabelle 10 ./ 65.011,01 €

Für zentrale Einrichtungen ( z. B. Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken) ist der Anteil der Straßenentwässerung z. B. durch die Inanspruchnahme der zu entwässernden Flächen zu ermitteln. Die Kosten der Straßenentwässerung an zentralen Einrichtungen betragen lt. Anlage 2, Tabelle 11

./ 30.000,00 €

Im Mischsystem wurden die anteiligen Kosten durch Bildung von zwei fiktiven Kostenmassen ermittelt.

Die Kosten der Grundstücksentwässerung im Mischsystem betragen gemäß Anlage 2, Tabelle 5

218.628,00 €

Der so ermittelte Aufwand ist um den Gemeindeanteil zu kürzen (siehe hierzu die Ausführungen zur Schmutzwasserkanalisation).

Von den Kosten abzusetzende Zuweisungen und Zuschüsse liegen nicht vor.

Die umlagefähigen Kosten für die Niederschlagswasserentwässerung belaufen sich somit insgesamt auf

593.997,60 €

=====

### 3. Flächenermittlung

Die Abrechnungsflächen ergeben sich aus der Summe der Maßstabseinheiten gem. Satzung der gesamten in der Rechnungsperiode entstehenden beitragspflichtigen Flächen

Die Einzelberechnungen gem. Anlage 3 ergeben folgende Flächen:

a) beitragspflichtige Flächen Schmutzwasseranschluss	611.809,38 qm
b) beitragspflichtige Flächen Niederschlagswasseranschluss	321.501,52 qm

### 4. Beitragssatz

a) Kanalanschlussbeitrag Schmutzwasseranschluss	
umlagefähige Kosten gem. Ziffer 2 a	1.699.627,28 €
Abrechnungsfläche gem. Ziffer 3 a	611.809,38 qm
Beitragssatz	2,78 €/qm
<i>Beitragssatz bisher</i>	2,35 €/qm
b) Kanalanschlussbeitrag Niederschlagswasseranschluss	
umlagefähige Kosten gem. Ziffer 2 b	593.997,60 €
Abrechnungsfläche gem. Ziffer 3 b	321.501,52 qm
Beitragssatz	1,85 €/m <sup>2</sup>
<i>Beitragssatz bisher</i>	1,38 €/qm

## **5. Anlagen**

Aufgestellt:  
Coesfeld den 19.11.2008  
Abwasserwerk der Stadt Coesfeld  
im Auftrag

Rolf Hackling